

## Entscheidungsanmerkung

### Zur Unwirksamkeit eines Abtretungsverbots in Reisevertrags-AGB und zum Reisemangel und Schadensersatz bei vertragswidriger Verlegung des Rückfluges

**1. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters, in der bestimmt ist „Die Abtretung von Ansprüchen gegen (den Reiseveranstalter), deren Rechtsgrund in Leistungsstörungen liegt, ist ausgeschlossen“, benachteiligt den Reisenden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist daher unwirksam.**

**2. Verlegt der Veranstalter einer Flugreise den Rückflug vertragswidrig in die frühen Morgenstunden des vereinbarten Rückreisetags und weigert sich ausdrücklich oder stillschweigend, dem Reisemangel abzuwehren, kann der Reisende grundsätzlich die Erstattung der Kosten eines anderweitigen Rückfluges verlangen, mit dem er seine vertragsgemäße Rückreise sicherstellt.**

**3. Ob ein Reisemangel die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nach dem Anteil des Mangels in Relation zur gesamten Reiseleistung sowie danach zu beurteilen, wie gravierend sich der Mangel für den Reisenden ausgewirkt hat. Ein Reisemangel verliert insoweit nicht an Gewicht, wenn der Preis der Reise besonders gering war. (Amtliche Leitsätze)**

BGB §§ 307 Abs. 1, 651c Abs. 3, 651e, 651f Abs. 2

BGH, Urt. v. 17. 4.2012 – X ZR 76/11 (LG Düsseldorf, AG Düsseldorf)<sup>1</sup>

#### I. Rechtsgebiet, Sachverhalt und Examensrelevanz

1. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs behandelt zwei regelmäßig wiederkehrende Schwerpunktprobleme der Reisevertragspraxis. Zunächst geht es um die Wirksamkeit des formularmäßigen Ausschlusses der Abtretung von Gewährleistungsansprüchen. Darüber hinaus befasst sich der *Senat* ausführlich mit dem Mängel- und Schadensersatzrecht.

2. Der Sachverhalt ist schnell geschildert: Der Lebensgefährte der Klägerin hatte eine einwöchige Pauschalreise in die Türkei für sich und die Klägerin zum Preis von je € 369,- gebucht. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen des beklagten Reiseunternehmens war eine „kurzfristige Änderung“ der Flugzeiten und Streckenführung vorbehalten, „soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigt wird“. Zudem wurde die Abtretung von Ansprüchen wegen Leistungsstörungen ausgeschlossen. Einen Tag vor der Abreise vom Urlaubsort wurde der Rückflug vom späten Nachmittag auf die frühen Morgenstunden des Abreisetages verlegt. Bei dieser morgendlichen Abreise wäre die Abholung am Hotel bereits um 1.25 Uhr erfolgt. Die Klägerin und ihr Lebensgefährte buchten daraufhin einen anderen Rückflug um 14.00 Uhr desselben Tages. Die Auslagen für diesen

Rückflug brachten sie zunächst selbst auf. Nach Abtretung seiner Ansprüche durch den Lebensgefährten an die Klägerin verlangte diese Rückzahlung des gesamten Reisepreises abzüglich der Kosten für in Anspruch genommene Verpflegungsleistungen und eines bereits erhaltenen Minderungsbetrages. Zudem verlangte sie Ersatz der Kosten des selbst organisierten Rückfluges sowie Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit. Sowohl das Amtsgericht in erster Instanz als auch das Landgericht in der Berufung wiesen die Klage zum überwiegenden Teil ab.

3. Die Entscheidung hat erhebliche Relevanz für die Praxis, das juristische Studium und das Examen. Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Reisevertragsrecht sind häufig Gegenstand der zivilrichterlichen Praxis, vor allem bei den Amtsgerichten. Beide Gebiete gehören zum Pflichtstoff der juristischen Ausbildung. Im Schnittpunkt von AGB-Recht und Reisemangelrecht lassen sich Konstellationen verbrauchervertraglicher Probleme in examenstypischer Komplexität prüfen.

#### II. Probleme, Lösungen und Würdigung

1. Zunächst befasst sich der *Senat* mit der Wirksamkeit eines Abtretungsverbots in den AGB eines Reiseunternehmens.

a) Rechtsprechung und herrschendes Schrifttum gehen grundsätzlich von der Wirksamkeit eines Verbots der Abtretung von Ansprüchen aus, verneinen also eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB.<sup>2</sup> Die Entscheidung des *Senats* liegt dem Grunde nach auf dieser Linie. Als entscheidend wird für die Wirksamkeit ins Feld geführt, dass der Verwender einer derartigen Klausel (als Schuldner) gesteigertes Interesse an Klarheit und Übersichtlichkeit der Vertragsabwicklung habe. Folglich müsse es erlaubt sein zu verhindern, dass ihm bereits im Vorfeld eine möglicherweise nicht übersehbare Anzahl von Gläubigern entgegentrete. Ausnahmsweise wird ein klauselmäßiges Abtretungsverbot allerdings als unwirksam angesehen, wenn kein schützenswertes Interesse des Verwenders an einem Ausschluss der Abtretung besteht oder die Interessen des Vertragspartners diejenigen des Verwenders überwiegen.<sup>3</sup> Die zu beachtenden Interessen von Verwender und Vertragspartner sind dabei in eine generelle und

<sup>2</sup> Siehe z.B. BGHZ 51, 113 (117 ff.); 56, 173 (175 ff.); 102, 293 (300); 110, 241; siehe für das Schrifttum stellvertretend z.B. Coester, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2006, § 307 Rn. 352; Führich, Reiserecht, 6. Aufl. 2010, Rn. 118; Grüneberg, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 71. Aufl. 2012, § 307 Rn. 56.

<sup>3</sup> Siehe z.B. BGHZ 65, 364 (366); 108, 51; Roloff, in: Ermann, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2011, § 307 Rn. 50 mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Für die Gegenansicht einer grundsätzlichen Unzulässigkeit von klauselmäßigen Abtretungsverboten siehe jedoch Basedow, in: Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2003, § 307 Rn. 300; ebenso nun Wurmnest, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 307 Rn. 223-224.

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist unter <http://www.bundesgerichtshof.de> abrufbar.

überindividuelle Abwägung zu bringen. Es kommt nicht auf die Umstände des Einzelfalls an.<sup>4</sup>

b) Für das Abtretungsverbot für Gewährleistungsansprüche folgt der *Senat* dieser typisierenden Betrachtung. Er erkennt keine überwiegenden Interessen des Verwenders, welche ein Verbot rechtfertigen könnten. Bei Ansprüchen, die auf Leistungsstörungen beruhen, sei die Person des Gläubigers nur hinsichtlich der Korrespondenz und letztendlichen Zahlung relevant. Es gehe, anders als bei Hauptleistungspflichten (z.B. Transport, Unterkunft oder Verpflegung), nicht um die Erbringung von Leistungen in Gegenwart des jeweiligen Gläubigers oder nach einem bestimmten Zeitplan. Jedenfalls im Hinblick auf Korrespondenz und Zahlung allein könne kein erhöhter Aufwand für den Verwender festgestellt werden, welcher einen Ausschluss von Abtretungen rechtfertige.<sup>5</sup> Mit diesem Argument nähert sich die Rechtsprechung des *Senats* jedenfalls bei Geldforderungen der Gegenansicht im Schrifttum. Demnach rechtfertigt allein der organisatorische Mehraufwand auf Seiten des Verwenders als Schuldner kein „Verfügungsverbot“ für den Vertragspartner.<sup>6</sup>

c) Zugleich muss auch die Frage nach einem Interesse des Verwenders, etwaige „Manipulationen“ der Anspruchsinhaberschaft auf Seiten des Vertragspartners zu verhindern, verneint werden. Wie der *Senat* ausführt, spielt es keine Rolle, ob der Reisende durch Abtretung seines Anspruchs gegen den Verwender im Gerichtsverfahren die Stellung eines Zeugen erlangen könne. Ebenso habe die Konstellation, dass durch Abtretung ein mittelloser Zessionar „vorgeschoben“ werde, gegen den bei Klageabweisung eine spätere Kostenerstattung ausgeschlossen oder deutlich erschwert sei, nur „geringe praktische Relevanz“.<sup>7</sup>

Vor allem der erste Aspekt hat vor dem Hintergrund prozessrechtlicher Problemlösungen für die AGB-rechtliche Interessenabwägung de facto an Bedeutung verloren. Die Rechtsprechung ist schon seit längerem gehalten, Aussagen von Zeugen und Parteien situationsabhängig zu würdigen. Der formale Status als Partei oder Zeuge ist hinsichtlich der Beweislage und -würdigung folglich kaum mehr entscheidend.<sup>8</sup> Eine Manipulation der Parteistellung durch Abtretung oder deren Verhinderung kann sich somit auch nicht auf den Ausgang des Prozesses auswirken. Ebenso kann kein „Interesse“ im Rahmen der AGB-rechtlichen Wertung bestehen.

Für das Problem eines „Vorschiebens“ mittelloser Prozessparteien ist zu differenzieren. Für die gewillkürte Pro-

zessstandschaft (bei Einziehungsermächtigung) hat die Rechtsprechung Möglichkeiten einer Manipulation in weitem Umfang eliminiert. Ein schutzwürdiges Interesse als Zulässigkeitsvoraussetzung der gewillkürten Prozessstandschaft entfällt zum Beispiel, wenn der Beklagte durch die Prozessstandschaft unbillig benachteiligt würde, so insbesondere durch das Risiko, mit seinem späteren Kostenerstattungsanspruch bei Obsiegen auszufallen.<sup>9</sup> Diese Konstellation war vom *Senat* nicht zu entscheiden. Es ging um die Abtretung von Ansprüchen. Hier mag die Gefahr, wie vom Gericht festgestellt, praktisch kaum relevant sein.<sup>10</sup> Damit ist die Frage aber dogmatisch nicht geklärt. Das Problem einer missbräuchlichen Zession besteht durchaus. Will man bei einem Missbrauch bereits die Prozessführungsbefugnis entfallen lassen, gelten die Grundsätze der gewillkürten Prozessstandschaft entsprechend.<sup>11</sup> Es kommt dann nicht auf die materiellrechtliche Wirksamkeit der Abtretung an. Geht man mit der wohl überwiegenden Ansicht hingegen davon aus, dass eine Abtretung grundsätzlich die uneingeschränkte Prozessführungsbefugnis vermittelt, ist die Frage der Wirksamkeit entscheidend. Hierzu hat der Bundesgerichtshof bereits vor längerer Zeit festgestellt, dass die Abtretung nach § 138 BGB nichtig ist, wenn sie den Zweck hat, dem Prozessgegner die Erstattung von Prozesskosten unmöglich zu machen.<sup>12</sup> Im Rahmen einer Wirksamkeitsprüfung nach AGB-Recht muss dann aber bezweifelt werden, ob das Interesse des Verwenders so leicht als unbeachtlich abgetan werden kann. Insoweit ist die Entscheidung etwas kurz.

d) Schließt man sich aber der Auffassung des *Senats* an, dass von Seiten des Verwenders keine beachtlichen Interessen bestehen, hätte auf die Prüfung etwaiger Interessen der Reisenden streng genommen verzichtet werden können. Sofern beim Verwender kein aner kennenswerter Gesichtspunkt für den Ausschluss der Abtretbarkeit spricht, muss die Klausel scheitern. Das Gericht setzte die Prüfung hingegen fort und stellte fest, dass ein schutzwürdiges Interesse an der Abtretung bestehe.

Unbeachtlich seien mögliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, insbesondere im Hinblick auf die Ausschlussfrist des § 651g Abs. 1 BGB.<sup>13</sup> Zwar erfolge die Geltendmachung von Ansprüchen bei Familien- oder Gruppenreisen oftmals aus Unkenntnis oder unbewusst ohne Vollmacht, es sei jedoch eine Genehmigung möglich.<sup>14</sup> Entschei-

<sup>4</sup> Siehe ausführlich *Roloff* (Fn. 3), 307 Rn. 5. Zur Rechtsprechung siehe z.B. BGH NJW 1996, 2155; BGH NJW 2001, 3406.

<sup>5</sup> Siehe Rn. 13 des Urteils.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu z.B. *Basedow* (Fn. 3), § 307 Rn. 300; neuerdings ebenso *Wurmnest* (Fn. 3), § 307 Rn. 223-224.

<sup>7</sup> Siehe Rn. 14 und 15 des Urteils.

<sup>8</sup> Siehe vor allem zum Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“: EGMR NJW 1995, 1413; ausführlich hierzu und zur Unterscheidung der Stellung als Partei oder Zeuge (mit weiteren Nachweisen): *Greger*, in: Zöller, Kommentar zur ZPO, 29. Aufl. 2012, § 448 Rn. 2a; *Huber*, in: Musielak, Kommentar zur ZPO, 9. Aufl. 2012, § 448 Rn. 6-7.

<sup>9</sup> Vgl. zuletzt BGH NJW-RR 2011, 1690 (1691); *Vollkommer*, in: Zöller, Kommentar zur ZPO, 29. Aufl. 2012, Vor § 50 Rn. 44; instruktiv kritisch *Boecken/Krause* NJW 1987, 420 ff.

<sup>10</sup> Siehe Rn. 15 des Urteils.

<sup>11</sup> Zu dieser (Minder-)Meinung AG Kassel NJW-RR 1990, 1259 (1259).

<sup>12</sup> Dies gilt auch, wenn durch die Abtretung die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe „geschaffen“ werden sollen, weil der Zessionar (im Unterschied zum Zedenten) mittellos ist. Siehe zu beidem BGH NJW 1980, 991 (991).

<sup>13</sup> Siehe Rn. 17 des Urteils.

<sup>14</sup> So ausführlich BGH NJW 2010, 2950 (2951).

dend sei hingegen das Bedürfnis, die Ansprüche bei Familien- oder Gruppenreisen an den „wirtschaftlich Berechtigten“ abzutreten. Ein Auseinanderfallen des vertraglich berechtigten Anspruchsinhabers und des wirtschaftlich zum Empfang etwaiger Rückzahlungen Berechtigten würde dazu führen, dass gegebenenfalls auch ein wirtschaftlich quasi Unbeteiligter ein Prozessrisiko tragen müsse.<sup>15</sup> Geht man davon aus, dass ein Abtretungsverbot die gewillkürte Prozessstandschaft ausschließt, so trifft dies zu.<sup>16</sup>

2. Was die Ausführungen zum Reisegewährleistungsrecht angeht, sind drei Aspekte von Bedeutung: auch ein „Abhilfeverlangen“ kann entbehrlich sein, Kosten der Selbstabhilfe sind zu erstatten und die „erhebliche“ Beeinträchtigung einer Reise ist nicht direkt vom Preis abhängig.

a) Der erste Gesichtspunkt betrifft die Frage der Entbehrlichkeit eines Abhilfeverlangens nach § 651c Abs. 3 BGB. Während der Gesetzgeber nach dem Wortlaut der Norm nur die „Fristsetzung“ für entbehrlich zu halten scheint, stellt der *Senat* klar, dass auch das Verlangen nach Abhilfe als solches entbehrlich sein kann. Dies gilt immer dann, wenn das Verhalten des Reiseveranstalters deutlich macht, dass auch bei Äußerung eines Verlangens nicht mit Abhilfe gerechnet werden kann.

b) Die besondere Konstellation des im Sachverhalt von den Reisenden „eigenmächtig“ geänderten Reiseablaufs zwang den *Senat* überdies zur Klarstellung der Regeln einer Schadensberechnung nach § 651f Abs. 1 BGB. Nach allgemeinen Grundsätzen erfasst der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung (positives Leistungsinteresse) insbesondere auch Ersatz für den Aufwand aus einem Deckungsgeschäft. Für Selbstabhilfe des Reisenden, welche darauf gerichtet ist, den vereinbarten „Reiseerfolg“ zu verschaffen, sind deshalb Kosten zu erstatten. Der Anspruch auf Schadensersatz erfasst somit auch die Kosten des Rückfluges.<sup>17</sup> An einem Zurechnungszusammenhang zwischen dem Reisemangel und der eigenmächtigen Umbuchung durch die Reisenden fehlt es nicht. Auch Schäden, welche mitursächlich auf einem Willensentschluss des Geschädigten beruhen, sind grundsätzlich zurechenbar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn für diesen Entschluss durch das haftungsbegründende Ereignis (hier: den Reisemangel) ein rechtfertigender Anlass bestand oder der Willensentschluss hierdurch zumindest herausgefordert oder wesentlich mitbestimmt wurde. Eine ungewöhnliche Reaktion des Geschädigten steht allerdings nicht im Zurechnungszusammenhang.<sup>18</sup>

c) Schließlich macht der *Senat* deutlich, dass die Feststellung einer „erheblich beeinträchtigten“ Reise als Voraussetzung für die Erstattung immaterieller Schäden nach § 651f Abs. 2 BGB (ebenso wie im Rahmen der Kündigungsvor-

schriften des § 651e BGB) grundsätzlich nicht von der Frage abhängt, ob die Reise besonders günstig war. Zwar mag ein hoher Reisepreis einen hohen Qualitätsstandard der Reiseleistungen implizieren. Entsprechendes mag umgekehrt gelten. Die Schwelle für die Feststellung eines Reisemangels kann dann sinken oder sich erhöhen. Mehr als eine mittelbare Korrelation zwischen Preis und Mangelsensitivität kann jedoch nicht festgestellt werden. Für die Prüfung der Erheblichkeit eines Mangels bleibt es beim Vergleich von Mangel und Gesamtreiseleistung. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung sind Zweck und konkrete Gestaltung der Reise sowie Art und Dauer der Beeinträchtigung einzubeziehen.<sup>19</sup> Im Ergebnis gilt also: allein der günstige Preis einer Reise kann nicht dazu führen, zu Gunsten des Reiseveranstalters „ein Auge zuzudrücken“. Diese Perspektive schützt alle Reisenden, insbesondere aber Discount-Kunden. Im Ergebnis musste der *Senat* einen Schadensersatzanspruch allerdings dennoch verneinen. Der Schaden konnte nicht entstehen, weil die Klägerin und ihr Lebensgefährte das Eintreten eines Mangels durch die Umbuchung des Rückfluges gerade verhindert hatten.<sup>20</sup>

3. Die Entscheidung überzeugt vor allem im reiserechtlichen Teil. Nicht deutlich zum Ausdruck kommt bedauerlicherweise, dass für Abtretungsverbote bei Zahlungsansprüchen eine „Interessenabwägung“ kaum je zur Rettung der Klausel führen kann. Im Ergebnis ist wohl von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit auszugehen.

*Prof. Dr. Tim W. Dornis, Lüneburg*

<sup>15</sup> Siehe Rn. 20 des Urteils.

<sup>16</sup> Hierzu BGH NJW 1997, 3434 (3437); ebenso *Vollkommer* (Fn. 9), Vor § 50 Rn. 46.

<sup>17</sup> Vgl. allgemein BGH NJW-RR 2005, 1039; BGH NJW 1998, 2901; und nun Rn. 25 des aktuellen Urteils.

<sup>18</sup> Siehe Rn. 29 des Urteils. Zur allgemeinen Schadensdogmatik insoweit z.B. BGH NJW 2001, 512 (513) mit weiteren Nachweisen.

<sup>19</sup> Im Rahmen des § 651e BGB instruktiv BGH NJW 2009, 287 (288).

<sup>20</sup> Siehe Rn. 36 des Urteils.